Gesellschaftsvertrag
der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH

vom 09. Juni 1999
in der zuletzt am 14. September 2012 geänderten Fassung

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft führt die Firmenbezeichnung

„Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH“.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Mettmann.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Öffentliche Personennahverkehr im Kreis Mettmann.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten.

§ 3 Stammkapital der Gesellschaft

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).

(2) Die Stammeinlage wird sofort in bar durch den Kreis Mettmann erbracht.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5 Beginn der Gesellschaft

(1) Das erste Geschäftsjahr beginnt am 01.08.1999 und endet am 31.12.1999.

(2) Soweit nach Wirksamwerden dieses Vertrages, aber vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister, für die Gesellschaft zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes unter Beachtung der Bestimmungen dieses Vertrages Geschäfte getätigt werden, hat sie diese mit der Maßgabe zu genehmigen, dass sie rückwirkend als für Rechnung der Gesellschaft anzusehen sind.

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist jeder Geschäftsführer alleinvertretungsberechtigt.

(2) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages unter eigener Verantwortung.

(3) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

§ 9 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 9 Mitgliedern besteht. Die Aufsichtsratsmitglieder werden vom Kreis Mettmann entsandt. Für jedes entsandte Aufsichtsratsmitglied hat der Kreis Mettmann je ein stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied zu bestellen, das im Fall der Abwesenheit bzw. Verhinderung des jeweiligen Aufsichtsratsmitgliedes dessen Rechte und Pflichten wahrnimmt. Die Stellvertreter/-innen vertreten sich gegenseitig. Die vom Kreis Mettmann bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates sind an Weisungen des Kreistages gebunden.

(2) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder bzw. der stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der Wahlperiode des Kreistages des Kreises Mettmann. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied bzw. ein stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung nur für den Rest der Amtszeit durch den Kreis Mettmann.

(3) War für die Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes bzw. eines stellvertretenden Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zur Verwaltung oder zum Kreistag des Kreises Mettmann bestimmend, so scheidet das Aufsichtsratsmitglied bzw. das stellvertretende Aufsichtsratsmitglied zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Verwaltung oder dem Kreistag auch aus dem Aufsichtsrat aus.

(4) Jedes Aufsichtsratsmitglied bzw. stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

(5) Ein Aufsichtsratsmitglied bzw. ein stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch den Entsendungsberechtigten abberufen werden.

(6) Die den Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 52 Abs. 1 GmbHG i.V.m. §§ 116, 93 AktG obliegende Verschwiegenheitspflicht wird dahingehend eingeschränkt, dass diese sich nur auf solche Tagesordnungspunkte erstreckt, die zum Wohl der Gesellschaft zwingend der Verschwiegenheit oder aus datenschutzrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften der Geheimhaltung bedürfen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht insbesondere

- für den Kernbereich gesellschafterlicher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wie die Investitions-, Finanz- und Absatzplanung der Gesellschaft,
- wenn berechtigte Interessen von Privatpersonen entgegenstehen, insbesondere in Personalangelegenheiten,
- wenn wichtige kommunale oder staatliche Interessen, insbesondere die Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung es erfordern.

Über die Geheimhaltungsbedürftigkeit entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende durch Aufteilung der Tagesordnung in einen vertraulichen und einen nicht vertraulichen Teil. Der Aufsichtsrat kann in der Sitzung eine von der Entscheidung des Aufsichtsratsvorsitzenden abweichende Entscheidung treffen und einzelne Tagesordnungspunkte für geheimhaltungsbedürftig bzw. nicht geheimhaltungsbedürftig erklären.

§ 10 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

(1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter werden vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte für die in § 9 Abs. 2 festgelegte Amtsdauer gewählt. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vorzeitig aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen. Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden.

(2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Ein Vertreter des Mitinhabers der Gemeinschaftsgenehmigungen ist berechtigt, beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen.

(3) Die Einberufung muß schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen seit Aufgabe des Briefes erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 5 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung in jedem Fall beschlussfähig ist.

(5) Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters.

(6) In den eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Erklärungen gefaßt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht.

(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und Beschlüsse anzugeben.

(8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH“ abgegeben.

(9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung.

(2) Der Aufsichtsrat beschließt über

a) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
b) Wahl der Abschlussprüfer,
c) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern.

(3) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten:

a) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
b) Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,
c) Aufnahme und Kündigung von Darlehen und sonstigen Krediten für die Gesellschaft, ausgenommen Lieferantenkredite,
d) Gewährung von Darlehen,
e) Übernahme von Bürgschaften oder Garantien,
f) Ausübung des Stimmrechts aus Beteiligungen,
g) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
h) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Kooperations- und Einnahmeaufteilungsverträgen im Rahmen des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) sowie von Betriebsdurchführungsverträgen,
i) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Pachtverträgen und sonstigen Verträgen von wesentlicher Bedeutung,
j) Festlegung der Verkehrslinien und Festsetzung der Beförderungstarife bzw. entsprechende Vorschläge gegenüber dem VRR.

(4) Der Aufsichtsrat kann in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder durch anderweitigen Beschluss Wertgrenzen für zustimmungspflichtige Geschäfte im Einzelfall festsetzen, bis zu deren Höhe Geschäfte von der Zustimmung freigestellt werden.

§ 12 Gesellschafterversammlung

(1) Solange nur der Kreis Mettmann Gesellschafter ist, wird er in den Gesellschafterversammlungen durch den Kreisdirektor des Kreises Mettmann vertreten.

(2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung.

(3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind in einer Niederschrift zu dokumentieren und vom Vertreter des Gesellschafters zu unterzeichnen.

§ 13 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
b) die Übernahme neuer Aufgaben,
c) Umwandlungen und Auflösung der Gesellschaft,